

Editorial

Payment-Blocking – hinzunehmende Kollateralschäden am völkerrechtlichen Territorialitätsprinzip?

Payment-Blocking (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV) ist ein scharfes Schwert, das die wirtschaftliche Lebensader eines Online-Glücksspielanbieters zu durchtrennen vermag und sich aus der Überwachungsperspektive der GGL als effektiv erwiesen hat. Die Krux ist, dass sich der mobilvariable Standort des Spielers bei seiner aktuellen Spielteilnahme für den Zahlungsanbieter weder technisch zuverlässig noch datenschutzrechtlich zulässig ermitteln lässt. So hat u. a. *Helfrich*¹ dargelegt, dass die Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV für das Payment-Blocking aus datenschutzrechtlicher Sicht weder die Anforderungen der Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 lit. a bis lit. f DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener (Standort-)Daten zu erfüllen vermag noch auf die Ausnahmeregelung des Art. 23 Abs. 1 DSGVO zurückgegriffen werden kann.

Selbst wenn die unmittelbare – finale – Regelungswirkung der Payment-Blocking-Verfügung Auslandszahlungen nicht umfasst, sehen sich internationale Zahlungsdienstleister angesichts nutzerseitiger VPN-Umgehungsoptionen sowie fehlender (Standort-)Differenzierungsmöglichkeiten bei den Zahlungstransaktionen und rechtlicher Unwägbarkeiten in der Reichweite des Mitwirkungsverbotes (§ 4 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GlüStV) wegen der Compliance-Risiken dazu veranlasst, alle Zahlungsdienstleistungen, auch für reine Auslandszahlungen, für einen von der GGL sanktionierten Online-Anbieter zu unterbinden. Ohnehin tendieren internationale Zahlungsdienstleister zunehmend schon präventiv zu einer Compliance-induzierten Ablehnung der Zusammenarbeit mit von der GGL sanktionierten, selbst mit in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassenen und überwachten Online-Anbietern. Über das Compliance-Scharnier entfaltet das Mitwirkungsverbot effiziente – *informelle* – Überwachungswirkungen auch jenseits der finalen Regelung einer Payment-Blocking-Verfügung. Dabei führt eine Blockade selbst von legalen Auslandszahlungen zu faktischen (mittelbaren) Eingriffen in Grundrechte, die Dienstleistungs- sowie die Zahlungsverkehrsfreiheit.



Gleichwohl geht das OVG Sachsen-Anhalt² von vermeintlich verhältnismäßigen Kollateralschäden bei einem „Overblocking“ zulasten von Auslandszahlungen für dort nicht verbotene Glücksspiele aus, wenn der in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassene Online-Anbieter in der Vergangenheit in Deutschland unerlaubtes Glücksspiel angeboten hat.

Diese gewagte „Kollateralschadensdoktrin“ kollidiert nicht nur mit subjektiven Rechten, vielmehr auch mit dem völkerrechtlichen – nach Art. 25 GG normhierarchisch sogar Bundesgesetzen übergeordneten – Territorialitätsprinzip, welches gebietet, dass deutsche Hoheitsakte mit erheblichen (auch mittelbaren) Vollzugswirkungen auf dem Gebiet eines anderen Staates nur mit dessen Zustimmung erlassen und vollzogen werden dürfen. Eine völkerrechtlich belastbare Zuständigkeitsanknüpfung kann auch nicht über das Personalitätsprinzip hergestellt werden. Denn die Regelungsadressaten des

§ 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV sind tatsächlich keine natürlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, vielmehr in internationale Zahlungstransaktionen eingebundene Zahlungsdienstleistungsunternehmen, die als juristische Personen überwiegend in ausländische Konzerngesellschaften integriert sind. *Liesching*³ hat dargelegt, dass die extraterritoriale Anwendung bzw. Wirkung von § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GlüStV auf Sachverhalte, in denen ein nichtdeutscher Glücksspielanbieter mit einem nichtdeutschen Zahlungsdienstleister kontrahiert, völkerrechtlich ausscheidet, wenn weder der Online-Glücksspielanbieter noch der Zahlungsdienstleister ihren Sitz in Deutschland haben und auch keine Belegenheit einer Sache

1 *Helfrich*, MMR 2023, 649 ff.

2 OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 26.10.2023 – 3 M 72/23, Rn. 20 f., ZfWVG 2024, 72.

3 *Liesching*, Anforderungen des Glücksspielrechts sowie des Unions- und Verfassungsrechts an Maßnahmen zum Payment-Blocking nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV, Rechtsgutachten vom 27.4.2023, S. 22 ff.

(Server) im Inland vorliegt. Selbst eine – im Vergleich zum Territorialitäts- und Personalitätsprinzip völkerrechtlich schwächere, diese Prinzipien relativierende – Hilfslegitimation exterritorialer Geltung aufgrund des Wirkungsprinzips scheidet regelmäßig aus. Eine hinreichende Anknüpfung nach dem Wirkungsprinzip gegenüber Zahlungsdienstleistern, welche ihre Dienstleistungen weltweit und ohne Spezifika der territorialen Zielausrichtung auf deutsche Nutzer von Ein- und Auszahlungen lediglich auch in Deutschland anbieten, ist völkerrechtlich kaum belastbar. Selbst wenn der Endkunde der Zahlungsdienstleistung tatsächlich vom deutschen Staatsgebiet aus an einem Glücksspiel eines im Ausland ansässigen Veranstalters teilnimmt, genügt eine exterritoriale Geltungserstreckung des Zahlungsmitt-

kungsverbotes aufgrund des Wirkungsprinzips kaum den hierfür geltenden völkerrechtlichen Anforderungen an die aus der Zahlungsdienstleisterperspektive zu bestimmende Zielgerichtetheit seines Dienstes auf Deutschland.

Statt rechtliche Kollateralschäden hinzunehmen, muss der Gesetzgeber eine sowohl völkerrechtlich als auch datenschutzrechtlich tragfähige Ermächtigungsgrundlage für das Payment-Blocking schaffen!

Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig, Bonn*

* Der Beitrag hat einen Bezug zu rechtsgutachterlichen Arbeiten. Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

Aufsätze

Prof. Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach, LL.M., Düsseldorf*

Neue EuGH-Rechtsprechung zum Glücksspielrecht

Der folgende Beitrag gibt im Anschluss an die bisherige Reihe (vgl. Hilf/Umbach, ZfWG 2024, 40) einen Überblick über die glücksspielrechtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) seit Herbst 2023. Zunächst geht es um eine Entscheidung, die sich mit der Bestimmung des anwendbaren Rechts bei sog. Spielerklagen befasst (I.). Sodann werden zwei Urteile dargestellt, in denen sich der EuGH (erneut) zur Auslegung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für bestimmte Glücksspielarten äußert (II.). Einen breiteren Raum nimmt in diesem Beitrag schließlich der Ausblick auf anhängige Verfahren beim EuGH ein; hier ist ein deutlicher Zuwachs der Fallzahlen zu konstatieren (III.). Der Ausgang dieser Verfahren darf – nicht zuletzt wegen ihrer Relevanz für die große Zahl anhängiger Spielerklagen in Deutschland und Österreich – mit Spannung erwartet werden.

I. Zur Frage des anzuwendenden Rechts bei einer Spielerklage

Mit der Entscheidung des EuGHs in Sachen N1 Interactive¹ konnte der EuGH eine strittige Auslegungsfrage zu Art. 6 Rom-I-Verordnung² beantworten.

1. Sachverhalt und Vorlagefrage

Der Fall geht zurück auf ein zivilrechtliches „Spielerklageverfahren“ aus Österreich. Anders als bei der Mehrzahl der Spielerklagefälle ging es im zugrunde liegenden Ausgangsverfahren jedoch nicht um den Ersatz von Spielverlusten,

sondern vielmehr um die Auszahlung von Gewinnen, die ein Spieler mit Verbrauchereigenschaft im Jahr 2020 angeblich bei einem Online-Casino erzielt hatte. Das beklagte Online-Casino aus Malta bestritt die Forderung und wandte u. a. ein, dass der Spieler gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen habe, indem er einem Dritten Zugriff auf sein Nutzerkonto gewährt habe. Eine Rechtswahl hatten die Parteien nicht getroffen. Nach österreichischem Zivilrecht können Auszahlungen von Glücksspielgewinnen nicht gerichtlich durchgesetzt werden (vgl. § 1271 ABGB). Hätten die Parteien eine Rechtswahl zugunsten des maltesischen Rechts vorgenommen bzw. wäre der Kläger kein Verbraucher gewesen, wäre maltesisches Recht maßgeblich gewesen, das eine Bestimmung wie § 1271 ABGB nicht kennt.³

Vor diesem Hintergrund wollte das vorliegende Oberlandesgericht Wien sinngemäß vom EuGH wissen, ob Art. 6 Abs. 1 der Rom-I-Verordnung dahin auszulegen ist, dass das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (hier das Recht Österreichs), dann nicht anzuwenden ist, wenn das nach Art. 4 Abs. 1 der Rom-I-Verordnung anzuwendende Recht, das anzuwenden wäre, wenn dem Kläger die Verbrauchereigen-

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.

- 1 EuGH, 14.3.2024 – C-429/22 – N1 Interactive, ECLI:EU:C:2024:245, ZfWG 2024, 222.
- 2 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008, L 177, S. 6.
- 3 Vgl. zum Sachverhalt EuGH (Fn. 1), Rn. 8 ff.